

TYPE

Neutralisierungsfarbe und Selbsttrennleim

Verleimungsinformation

Druck / Verleimungsvorbereitung

- Es sollte mindestens ein 2 mm druckfreier Rand zur Leimkante eingehalten werden.
- Die Leimkante muss in voller Stapelhöhe glatt und gleichmäßig sein. Führen Sie vor der Verleimung einen Leimschnitt durch.
- Die Stapelhöhe sollte 30 cm nicht überschreiten
- Beschweren Sie den Stapel bitte mit höchstens 2 kg. Der Stapel sollte nicht gepresst, sondern nur belastet werden.

Trennsatzverleimung

- Führen Sie die Verleimung möglichst gleich nach dem Leimschnitt durch.
- Die Leimflasche vor Gebrauch gut schütteln.
- Einen sauberen, weichen Flachpinsel benutzen
- Führen Sie die Verleimung in waagerechter Pinselführung von der Stapelmitte nach außen durch.
- Bitte reichlich Leim auftragen, mindestens zweimal nass in nass.
- Nach etwa 40 Minuten Trocknungszeit können die Sätze in kleinen Stapeln seitlich aufgefächert werden.
- Eine (Warm-) Lufttrocknung sollte, wenn überhaupt nötig, frühestens 15 Minuten nach der Verleimung erfolgen.
- Die Endfestigkeit ist nach etwa 90 Minuten erreicht.

Tipps

- Führen Sie vor der Verleimung großer Auflagen eine Probeverleimung durch.
- Bei Papieren mit höheren Grammaturen gilt ein verstärkter Leimauftrag, deshalb sollte nach etwa 1 Minute ein nochmaliger Leimauftrag erfolgen.
- Die Laufrichtung der Blätter innerhalb eines Formularsatzes muss einheitlich sein.
- Die Trennung wird begünstigt, wenn die Gewichte nach 15 Minuten Antrocknung entfernt werden
- Pinsel und Gefäße mit Wasser reinigen
- Bitte Restleim niemals in die Leimflasche zurückschütten.
- Wir empfehlen, den Leim innerhalb eines Jahres ab Auslieferungszeitpunkt zu verbrauchen. Leim, der Frost ausgesetzt war, ist nicht mehr funktionsfähig.

Sicherheitsdatenblatt Neutralisierungsfarbe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 20.02.2018 Überarbeitungsdatum: 20.02.2018 Version: 1.00

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: TYPE Neutralisierungsfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Druckfarbe auf Basis Polypropylenglykol

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Volltext der Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS07

Signalwort (CLP):

Achtung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Kolophonium

Gefahrenhinweise (CLP):

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Sicherheitshinweise (CLP):

P280 – Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen

P302+P352 – Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser waschen

P333+P313 – Bei Hautreizung oder -ausschlag ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Titandioxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5	20 – 25	Nicht eingestuft
Kolophonium	(CAS-Nr.) 8050-09-7 (EG-Nr.) 232-475-7 (EG Inex-Nr.) 650-015-00-7	2,5 – 5	Skin Sens. 1, H317

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen.
Schutz der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2 Einsätze

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.
Sonstige Angaben: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Das Produkt nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
An einem extrem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.
Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Titandioxid (13463-67-7)		
EU	Lokale Bezeichnung	Titanium dioxide
EU	Bemerkungen	(Ongoing)
EU	Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ E (mg/m ³)

Kolophonium (8505-09-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	17 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige – systemische Wirkung, inhalativ	117 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige – systemische Wirkung, oral	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige – systemische Wirkung, inhalativ	35 mg/m ³
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,002 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00016 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,016 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,007 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,001 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,00045 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1000 mg/l

Titandioxid (13463-67-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristige – lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige – systemische Wirkung, oral	700 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,184 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,193 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	1000 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	100 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	100 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1000 mg/l

Alle Eigenschaften entsprechen den Messungen des Herstellers.

Stand: Gültig ab 20.02.2018

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstungen tragen. EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der BGR/GUV-R 190 – Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Aussehen:	Viskos
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1):	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20° C:	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit:	Wasser: unlöslich
Log Pow:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	18000 mPa.s
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht brandfördernd
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Eigenschaften:	Keine weiteren Informationen verfügbar
-------------------------	--

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keinzell-Mutagenität:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

TYPE Neutralisierungsfarbe	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

TYPE Neutralisierungsfarbe	
Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

TYPE Neutralisierungsfarbe	
Ökologie – Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

TYPE Neutralisierungsfarbe	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

Komponente	
Kolophonium (8050-09-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Titandioxid (13463-67-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht zusammen mit den Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.

HP-Code: HP13 - „sensibilisierend“: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1 UN-Nummer				
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
14.3 Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefahren				
Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.	Nicht anwendbar.
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.				

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport:	Nicht anwendbar
Seeschiffstransport:	Nicht anwendbar
Lufttransport:	Nicht anwendbar
Binnenschiffstransport:	Nicht anwendbar
Bahntransport:	Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für Stoff/Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	TYPE Neutralisierungsfarbe
--	----------------------------

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV:	Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlage 1)
Lagerklasse (LGK):	LGK 10 – Brennbare Flüssigkeiten
Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach §22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
Störfall-Verordnung – 12. BImSchV:	Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:	TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der aktuellen Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD	Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Skins Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Skins Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
---------------	------	---------------------

KFT SDS EU 01

Diese Informationen basieren auf dem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.